

ZH_OBERGERICHT UE180144 vom 25. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE180144

FR: ZH_OBERGERICHT UE180144 du 25 septembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT UE180144 del 25 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Am 31. Januar 2018 erstattete A. _____ (Beschwerdeführerin) bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige und Strafantrag gegen B. _____ (Beschwerdegegner 1) wegen Tötlichkeit. Sie wirft dem Beschwerdegegner 1 vor, sie am 25. Januar 2018 um ca. 22.40 Uhr im Treppenhaus des Mehrfamilienhauses ... [Adresse] am Arm gepackt und in Richtung Treppe gestossen zu haben, als sie vor seiner Wohnungstür wegen Lärms in seiner Wohnung reklamiert habe (Urk. 11/2; Urk. 11/6). Die Kantonspolizei Zürich befragte in der Folge die Beschwerdeführerin sowie den Beschwerdegegner 1 und dessen Mitbewohner C. _____ (Urk. 11/3-5). Am 13. März 2018 überwies sie die Akten dem Statthalteramt des Bezirks Horgen (Statthalteramt). Dieses stellte die Untersuchung mit Verfügung vom 24. April 2018 ein (Urk. 5). Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig (vgl. Urk. 11/11) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, es sei die Untersuchung in Aufhebung der angefochtenen Verfügung weiterzuführen (Urk. 2). Nach Eingang der der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 7. Mai 2018 auferlegten Prozesskaution von einstweilen Fr. 1'500.-- (Urk. 6; Urk. 8) wurden die Beschwerdegegner mit Verfügung vom 24. Mai 2018 zur Stellungnahme eingeladen (Urk. 9). Der Beschwerdegegner 1 liess sich innert Frist nicht vernehmen. Das Statthalteramt beantragte mit Eingabe vom 18. Juni 2018, es sei die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten sei, unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin (Urk. 12). Diese Stellungnahme wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 28. Juni 2018 zur freigestellten Äusserung übermittelt (Urk. 14). Am 13. Juli 2018 ersuchte die Beschwerdeführerin unter Hinweis darauf, dass sie einen Anwalt suchen müsse und ihr Nachbar noch nicht befragt worden sei, um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Replik (Urk. 16). Innert erstreckter Frist (vgl. Urk. 16; Urk. 19) ging keine weitere Eingabe ein.

- 3 -

E. 2

Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Strafverfolgungsbehörde ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Strafverfolgungsbehörde, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist. Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt. Eine Einstellung hat auch zu erfolgen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO). Sinn und Zweck von Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor An-

klagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da die Strafverfolgungsbehörde nicht dazu berufen ist, über Recht und Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen beweismässiger oder rechtlicher Natur soll tendenziell Anklage erhoben werden. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht. Vielmehr gilt der Grundsatz "in dubio pro duriore". Die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung ist allerdings nicht auf die Fälle zu beschränken, in denen eine Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen erscheint. Eine zu restriktive Rechtsanwendung würde dazu führen, dass selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ein Anklagezwang bestünde. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" verlangt lediglich, dass bei Zweifeln eine gerichtliche Beurteilung erfolgt. Als praktischer Richtwert kann daher gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (vgl. zum Ganzen: Urteile BGer 6B_120/2015 vom 20.5.2015 Erw. 2.1. m.w.H.; 6B_918/2014 vom 2.4.2015 Erw. 2.1.; 6B_856/2013 vom 3.4.2014 Erw. 2.2.; Schmid/Jositsch, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2017, N 1247 ff.; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2018, Art. 319 N 1 ff.; Landshut, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, Zürich-Basel-Genf 2014, Art. 319 N 1 ff., insbesondere N 15 ff.).

- 5 -

E. 3

Eine Tötlichkeit gemäss Art. 126 StGB definiert sich als eine physische Einwirkung auf einen Menschen, die über das gesellschaftlich geduldete Mass hinausgeht und die weder eine Körperverletzung noch eine Gesundheitsschädigung verursacht. Eine Tötlichkeit kann selbst dann vorliegen, wenn die Einwirkung keinerlei körperliche Schmerzen verursacht. Ob ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit als alltägliches und gesellschaftlich toleriertes Verhalten anzusehen ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Tatumstände zu entscheiden. Sofern dadurch nicht bereits eine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit bewirkt wird, ist eine Tötlichkeit unter anderem anzunehmen bei Ohrfeigen, Faustschlägen, Fusstritten und heftigen Stössen. Damit ein strafbares Verhalten vorliegt, ist eine Einwirkung auf den Körper eines anderen Menschen gefordert, die mindestens eine bestimmte Intensität erreicht; geringfügige Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit wie beispielsweise harmlose Schubse, ein leichtes Stossen oder ein blosses Packen am Kragen fallen nicht unter den Strafschutz (vgl. dazu Urteil BGer 6B_144/2016 vom 13.4.2016; BGE 117 IV 14; BGE 119 IV 25; Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2017, Art. 126 N 1 f.; BSK StGB-Roth/Keshelava, Basel 2013, Art. 126 N 2 f.).

E. 4

a) Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 31. Januar 2018 erklärte die Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegner 1 habe sie dreimal am Unterarm gepackt, wobei das dritte Mal ziemlich fest gewesen sei und der Beschwerdegegner 1 zugeedrückt habe (Urk. 11/5 S. 2 Antwort 7). Auch habe der Beschwerdegegner 1 sie am Arm gezogen; sie könne aber nicht sagen, wohin er sie gezogen habe (Urk. 11/5 S. 2 Antwort 11). Die Frage, ob das Festhalten Schmerzen am Arm verursacht habe, verneinte die Beschwerdeführerin und führte ergänzend aus, dass sie auch keine Spuren am Arm gehabt

habe (Urk. 11/5 S. 2 Antwort 10). Schliesslich erwähnte die Beschwerdeführerin, sie habe sich dann losgemacht und sei nach unten gegangen (Urk. 11/5 S. 2 Antwort 13). b) Der Beschwerdegegner 1 bestreitet diese Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin. Er erklärte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 15. Februar 2018, die Beschwerdeführerin bei der ausladenden Bewegung ohne Ab-

- 6 - sichts berührt bzw. gestreift zu haben (Urk. 11/4 S. 2 f. Antworten 8 ff. und 24). Ähnlich äusserte sich sein Mitbewohner C._____ anlässlich der polizeilichen Befragung vom 21. Februar 2018 (Urk. 11/3 S. 2 Antworten 9 ff.). c) Ob sich die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin anklagegenügend erstellen lässt, muss nicht geprüft werden. Denn selbst wenn sich der Vorfall wie von der Beschwerdeführerin geschildert zugetragen hätte, läge kein Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners 1 vor. Ein "Packen" und "Ziehen" am Arm, das weder Schmerzen verursacht noch Spuren hinterlässt (Urk. 11/5 S. 2 Antwort 10) und von welchem sich die betroffene Person problemlos befreien kann (Urk. 11/5 S. 2 Antwort 13), erreicht nach dem Gesagten die Intensität, die für das Vorliegen einer Tötlichkeit erforderlich ist, klarerweise nicht. d) Da sich bereits aus den Vorbringen der Beschwerdeführerin ergibt, dass mit einer Verurteilung nicht zu rechnen ist, durfte das Statthalteramt - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Urk. 2) - auf die Befragung des Nachbarn D._____ verzichten. Ob dieser Nachbar überhaupt Angaben zum Vorfall hätte machen können, erscheint zudem äusserst fraglich (vgl. Urk. 11/5 S. 2 Antwort 9; Urk. 11/3 S. 1 Antwort 5). Dass er - wie die Beschwerdeführerin behauptet (Urk. 2; Urk. 16) - vom Vorfall ebenfalls betroffen ist, ist nicht von Bedeutung, hat er doch keine Strafanträge gestellt.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Statthalteramt die Untersuchung zu Recht eingestellt hat. Die Beschwerde ist damit abzuweisen. III. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Berücksichtigung von Bedeutung, Aufwand und Schwierigkeit des Falls auf Fr. 900.- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 GebV OG i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG).

- 7 - Mangels Umtriebe ist dem Beschwerdegegner 1 keine Entschädigung zuzusprechen. Die der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten sind von der geleisteten Kautions zu beziehen. Im Restbetrag ist der Beschwerdeführerin die Kautions - unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates - zurückzuerstatten. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.